

RUNDSCHREIBEN

RS 2023/646 vom 05.12.2023

Klinische Krebsregister: Jährliche Anpassung der Krebsregisterpauschale nach § 65c Absatz 4 SGB V

Themen: Abrechnung; Gesetze, Richtlinien, Verordnungen; Qualität/Qualitätssicherung; Vergütung; Versorgung; Krankenhäuser; Sektorenübergreifende Themen

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Dr. Daniela Malek

Ref. Qualitätssicherung

Tel.: 030 206288-1326

daniela.malek@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Gemäß § 65c Absatz 4 Satz 5 SGB V erhöht sich die fallbezogene Krebsregisterpauschale, die von den Krankenkassen an die klinischen Krebsregister nach § 65c SGB V für jede erstmals in diesem Krebsregister verarbeitete Meldung zur Neuerkrankung zu zahlen ist, für das Jahr 2024 von 110,05 € auf 114,59 €.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten des Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG, § 65c SGB V) im April 2013 sind die Länder zur Einrichtung flächendeckender klinischer Krebsregister verpflichtet worden. Gleichzeitig besteht für die gesetzlichen Krankenkassen u. a. die Verpflichtung, für jede erstmals in einem Register verarbeitete Meldung zu einer Krebserkrankung eine Pauschale zu zahlen (Krebsregisterpauschale).



Es ist zudem festgelegt, dass sich die fallbezogene Krebsregisterpauschale entsprechend der prozentualen Veränderung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV jährlich erhöht. Für das Jahr 2024 bedeutet das, dass die Pauschale von zuletzt 110,05 € um 4,1 Prozent auf 114,59 € steigt.

Ungeachtet dessen haben die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen mit dem Land eine abweichende Höhe der fallbezogenen Krebsregisterpauschale zu vereinbaren, wenn dies aufgrund regionaler Besonderheiten erforderlich ist, um eine Förderung der erforderlichen Betriebskosten in Höhe von 90 Prozent zu gewährleisten (§ 65c Absatz 4 Satz 6 SGB V).

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de